

**Grundsatz der landwirtschaftlichen Genossenschaft „Lëtzeburger Hunneg“
betreffend Lieferung und Verkauf von Honig in 500 Gramm Gläsern, versehen
mit dem großen Etikett der 'Marque Nationale_Lëtzebuenger Hunneg'.**

Mehrheitlich angenommen anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung
am 22. März 2023 in Beringen/Mersch

(Ersetzt den gleichen Grundsatz vom 12. März 2017 ab der Honigsaison 2023/2024)

Gegenstand

Die Genossenschaft verkauft den Honig seiner zur Lieferung angemeldeten Mitglieder an die größeren Lebensmittelgeschäfte. Diese Mitglieder sind verpflichtet diesen Verkauf vollständig der Genossenschaft zu überlassen und dürfen nicht eigenmächtig an größere Lebensmittelgeschäfte mit mehr als 200 m² Verkaufsfläche liefern. Mitglieder welche eigenmächtig an größere Lebensmittelgeschäfte verkaufen, werden erst bei Lieferunfähigkeit der gemeinschaftlich vermarktenden Mitglieder in Betracht gezogen.

Die Genossenschaft verpflichtet sich, seine berechnete Absatzmenge an Honig von seinen Mitgliedern abzukaufen.

Anmeldung zur Lieferung

Jährliche Anmeldung der Mitglieder zwecks Bereitschaft zur Honiglieferrung bis zum 1. April. Die Anmeldung erfolgt mittels eines Anmeldeformulars der Genossenschaft mit Angabe der Bienenstände und deren Völkerzahl. Eine Kopie der Anmeldung für die Nationalmarke ist der Anmeldung beizufügen.

Der Vorstand ist befugt, auf den vom Imker angegebenen Bienen-Ständen die Zahl der angegebenen Bienenvölker zu kontrollieren, dies nach Absprache und nach Möglichkeit im Beisein des Imkers. Ändert sich bis zum 1. Mai die Wirtschaftsvölkerzahl eines Mitglieds, sei es durch Eingehen oder Verkauf, muss das Mitglied dies der Genossenschaft unverzüglich schriftlich (Email, Post) mitteilen. Das Recht der Lieferung wird bei Verkauf von Völkern von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied mit übertragen.

Ist die Völkerzahl bei einer Kontrolle geringer als die gemeldete Anzahl werden nur mehr 75 % der vorgefundenen Gesamtwirtschaftsvölkerzahl für die Berechnung berücksichtigt.

Verweigert das Mitglied die Kontrolle führt dies zum Ausschluss der weiteren Honiglieferrung in dem betreffenden Jahr an die Gemeinschaft.

Liefermengenregelung(Quoten)

Unterschieden wird zwischen Frühjahrs- und Sommerhonig. Der Vorstand berechnet auf Basis der Wirtschaftsvölkeranzahl und der prognostizierten Absatzmengen für beide Honigarten die zu erwartenden Liefermengen pro Wirtschaftsvolk, dies unter der Berücksichtigung der vorjährigen Restmengen.

Der Prognosezeitraum endet für Frühjahrshonig am 1. Januar und für Sommerhonig am 1. März, jeweils im 2. Jahr nach der Honigernte.(z. Bsp.: Ernte im Jahr 2017; Prognosejahr 2019)

Jedes Mitglied erhält eine Berechnung seiner Liefermenge für Frühjahrs- und Sommerhonig. Für den Frühjahrshonig erfolgt diese in der Regel bis zum 10. Mai und für den Sommerhonig bis zum 15. Juli. Abweichungen bei den Terminen sind je nach Witterung und Bienenjahr möglich.

Die Mitglieder können annehmen, dass die zu diesen Zeitpunkten mitgeteilten Liefermengen jeweils eine Mindestabnahmemenge ist. Diese Angabe ist eine wichtige Information für das Mitglied bei seiner Entscheidung, welche Menge Honig er in Gläser abfüllen wird. Die Liefermengenregelung hat nur Bedeutung in Jahren mit Überangebot. In Jahren mit einem Überangebot an Honig kann die jährliche Gesamtabnahmemenge für ein Mitglied 25 % der jährlichen Gesamtverkaufsmenge der Genossenschaft nicht übersteigen.

Bei den Berechnungszustellungen werden die Mitglieder aufgefordert der Genossenschaft die Liefermengen zu bestätigen und mögliche Mehrliefermengen anzugeben, für welche die Genossenschaft jedoch keine Abnahmegarantie zusichern kann. Erhält die Genossenschaft keine Rückmeldung vom Mitglied gelten die mitgeteilten Liefermengen als verbindlich, es sei denn das Mitglied erhält keine Nationalmarke für seinen Honig. Die freigewordenen Liefermengen werden gemäß den Völkerzahlen auf die lieferfähigen Mitglieder verteilt, dies zusätzlich zu ihrer zugeteilten Mindestabnahmemenge. Dies hilft der Genossenschaft ihre Lieferfähigkeit bis zur nächsten Saison zu gewährleisten.

Erhält ein Mitglied die Nationalmarke für Honig nicht und kann aus diesem Grund seine Liefermengen nicht einhalten, ist die Genossenschaft per Zustellung einer Kopie dieses Resultats zu informieren. Bei Mitgliedern, die ihre verbindliche Liefermenge nicht einhalten, wird bei der Liefermengenberechnung in der nächsten Saison ein Abzug von 50% seiner diesjährig nicht gelieferten Menge vorgenommen.

Spätestens anfangs des darauffolgenden Jahres und nach der letzten Kommissionssitzung der Marke Nationale werden die Mitglieder der Genossenschaft aufgefordert, ihren noch garantiert lieferbaren Honig-Lagerbestand der Genossenschaft zu einem festgelegten Termin mitzuteilen. Nach diesem Termin mitgeteilte Lagerbestände können von der Genossenschaft verweigert werden. Aufgrund dieser Meldungen und der voraussichtlichen Absatzmengen werden nun Restabnahmemengen durch die Genossenschaft für die noch lieferfähigen Mitglieder berechnet und diesen Mitgliedern zugestellt.

Wegen des hohen logistischen Aufwands kann die Genossenschaft jährliche Liefermengen unter 72 Gläsern (6 Kartons) pro Mitglied verweigern.

Zu- und Auslieferbestimmungen

Die Abnahme des Honigs erfolgt erst nach der Zustellung einer Kopie des Kontrollzettels mit dem jeweils zugehörigen Resultat 'angenommen' der Nationalmarke an die Genossenschaft. Das Mitglied teilt bei der Zustellung der Kopien auch die von ihm gewünschte Liefermenge für diese Probe mit. Der Eingang der Zustellungen bestimmt die Rangfolge der Lieferungen an die Genossenschaft. Nach erfolgter Lieferung von 1200 Gläsern, innerhalb der berechneten Liefermenge, wird das Mitglied wieder auf den letzten Platz der Rangliste gesetzt. Um Mindestbestellmengen zu vervollständigen, bekommt die Genossenschaft das Recht von der Rangfolge abzuweichen.

Um den Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten, betreibt die Genossenschaft gegebenenfalls ein kleines Honiglager und führt in Eigenregie nur vereinzelt Lieferungen an die Lebensmittelgeschäfte durch. Grundsätzlich nimmt die Genossenschaft die Bestellungen entgegen und organisiert die Auslieferungen an die Lebensmittelgeschäfte. Im Gegenzug sind die Mitglieder verpflichtet die Lieferung innerhalb einer von der Genossenschaft vorgegebenen Frist, oder zu einem bestimmten

Termin, auszuführen. Für die Lieferungen erhalten die Mitglieder von der Genossenschaft per Email oder auf dem Postweg einen Lieferschein und/oder eine Rechnung, ausgestellt auf den Auftraggeber (Lebensmittelgeschäft). Das Mitglied ist verpflichtet die vom Auftraggeber unterschriebene Lieferbestätigung (Duplikat des Lieferscheins /oder Rechnung) unmittelbar nach Auslieferung an die Geschäftsführung der Genossenschaft weiterzuleiten.

Die Mitglieder verpflichten sich dazu gegebenenfalls mit anderen Mitgliedern zusammenzuliefern, vorzugsweise in gemeinschaftlicher Fahrt oder unter Umständen auch nach einem vereinbarten Termin am Lieferort. Es erfolgt keine Vergütung der Fahrt durch die Genossenschaft.

Die Gläser werden in den passenden Originalkartons an die Geschäfte ausgeliefert.

Die Genossenschaft ist nicht haftbar für Schäden, verursacht durch Unfälle während der Lieferung.

Qualitätssicherung

Die Mitglieder bleiben weiterhin, gemäß den Vorschriften der Nationalmarke, verantwortlich für den von ihnen gelieferten Honig.

Zwecks Gewährleistung der Qualität ist das Mitglied verpflichtet eine B-Probe vom Honigkontrolleur versiegelt bis zum Ende seines maximalen Mindesthaltbarkeitsdatums aufzubewahren.

Die Genossenschaft ist berechtigt bei Verdacht jeglicher Regelverletzung die B-Probe des Imkers unentgeltlich zu bekommen und untersuchen zu lassen. Bei festgestelltem Betrug durch das Mitglied ist das Mitglied von der weiteren Honiglieferrung für das betreffende Jahr ausgeschlossen und sämtliche angefallenen Kosten werden ihm in Rechnung gestellt. Der Vorstand entscheidet laut den Genossenschaftsstatuten über den Ausschluss des Mitglieds aus der Genossenschaft.

Unkosten und Bezahlung

Die Mitglieder erhalten eine Anzahlung von mindestens 85% vom Verkaufspreis der Genossenschaft, Mehrwertsteuer inbegriffen. Die Auszahlung an die Mitglieder erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach der Lieferung, unter Vorbehalt der Zahlungsfähigkeit welche unmittelbar bedingt ist durch die Zahlungsmoral der Kunden. Der Mehrwert zum Verkaufspreis der Genossenschaft dient vorerst der Unkostenbeteiligung durch die Mitglieder. Nach Abzug der Unkosten verbleiben weitere 10 Cent/Glas in einem Reservefond der Genossenschaft. Der verbleibende Überschuss wird proportional zu den Liefermengen an die betreffenden Mitglieder nach der Abschlussberechnung des betreffenden Jahres bezahlt.

Transparenz von Berechnung und Verkauf

Eine Liste der getätigten Lieferungen mit Mitglieder- und Datumsangabe sind für die Mitglieder des betreffenden Jahres in der folgenden jährlichen Generalversammlung einsehbar.